

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MURRELEKTRONIK GRUPPE für Waren-, Dienst- und Werkleistungen durch Unternehmer i.S.d. § 14 BGB

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Murrelektronik Gruppe im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“) besteht aus der Murrelektronik GmbH (Grabenstraße 29, DE-71570 Oppenweiler), der Murr Shared Services GmbH (Grabenstraße 29, DE-71570 Oppenweiler) und mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 1.2. Diese EKB gelten für alle Rechtsbeziehungen über Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend: „Leistung“) zwischen einem Unternehmen der Murrelektronik Gruppe, welches die Beauftragung unter Zugrundelegung dieser EKB tätigt, (nachfolgend jeweils „Käufer“ oder „wir“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Verkäufer“) ausschließlich, soweit nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform (insbesondere E-Mail) sowie der Abschluss über ein seitens der Murrelektronik Gruppe zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und insbesondere Angaben in dem mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag haben Vorrang vor den EKB.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) des Verkäufers gelten nur, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen des Angebots, der Auftragsbestätigung oder der Anlieferung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen.
- 1.5. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.6. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Verkäufer, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 1.7. Rechtserhebliche Erklärungen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich (mindestens Textform) abzugeben.
- 1.8. Sofern zwischen den Parteien und/oder in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind folgende Regelungen ergänzend vom Verkäufer einzuhalten: (1) Allgemeine Logistikrichtlinie; (2) Supplier Code Of Conduct (jeweils abrufbar unter: <https://www.murrelektronik.com/de/downloads/weitere-unterlagen/rechtliche-dokumente>).

## 2. Vertragsschluss

Eine Bestellung von uns ist von dem Verkäufer innerhalb der angegebenen Annahmefrist, bei Fehlen einer solchen Annahmefrist innerhalb von 14 Tagen, anzunehmen. Bis zur Annahme ist unser Angebot jederzeit frei widerruflich.

## 3. Leistungen, Lieferungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 3.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Versandmaßnahmen. Der Verkäufer haftet bei Einsatz von Subunternehmern für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen. Beim Einsatz von Subunternehmern ist die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, sicherzustellen und wir sind vom Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern freizustellen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt „Delivered Duty Paid“ (DDP, Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat der Verkäufer den Bestimmungsort beim Käufer in Erfahrung zu bringen, hilfsweise die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Oppenweiler zu erbringen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung.
- 3.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen; aus falschen oder unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung haben wir nicht zu vertreten. Mit der Versendung ist uns eine schriftliche Versandanzeige mit den Angaben aus dem Lieferschein zu machen.
- 3.4. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Gleiches gilt für die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.5. Der Verkäufer hat seine Verpackungen auf eigene Kosten am Bestimmungsort zurückzunehmen.
- 3.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 3.7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für die Bewirkung der Leistung eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) erforderlich und dafür eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer über § 304 BGB hinausgehende Rechte aufgrund der Annahmeverzögerung nur zu, soweit wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 3.8. Wir sind im Rahmen der Zumutbarkeit dazu berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Daraus resultierende Auswirkungen, insb. der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu regeln.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene und vom Vertragspartner akzeptierte Preis ist bindend. Preiserhöhungen des Verkäufers werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung anerkannt. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung gemäß Ziff. 3.1. einschließlich Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (auf Rechnungen gesondert auszuweisen) ein.
- 4.2. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.
- 4.3. Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen zwingend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Vertragsleistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Stunden, den Stundensatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
- 4.4. Die Zahlung ist im Regelfall fällig innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt ordnungsgemäßer Rechnung mit 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto.
- 4.5. Die Zahlung von Fälligkeitszinsen ist ausgeschlossen; bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Eintritt des Zahlungsverzugs in jedem Fall gesonderter Mahnung bedarf.
- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, soweit uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 4.7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 4.8. Der Verkäufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung abtreten. Erfolgt eine Abtretung ohne unsere Zustimmung, können wir nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

## 5. Fristen für Lieferungen oder Leistungen, Abnahme bei Werkleistungen

- 5.1. Die Lieferung hat in der im Vertrag oder der Bestellung niedergelegten Lieferzeit zu erfolgen. Ist eine Lieferzeit nicht bestimmt, beträgt sie 4 (vier) Wochen ab Vertragsschluss.
- 5.2. Der Verkäufer bedarf zu einer vorzeitigen Lieferung, die nicht nur geringfügig (max. 1 Woche) vom vereinbarten Liefertermin abweicht, unsere vorherige schriftliche Zustimmung; andernfalls kann die Annahme abgelehnt werden.

- 5.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Lieferverzögerungen zu benachrichtigen.

- 5.4. Ist der Verkäufer in Verzug mit seiner Leistung, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.5. Bei Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Hierfür gilt Folgendes: Der Verkäufer hat die Abnahmebereitschaft uns schriftlich anzuzeigen und uns die Werkleistung wie geschuldet bereitzustellen. Die Abnahme erfolgt dann innerhalb von vier Wochen ab der Anzeige der Abnahmebereitschaft, wobei das Ergebnis der Abnahme von beiden Parteien gemeinsam schriftlich festzuhalten ist. Soweit erforderlich hat im Rahmen der Abnahme eine Inbetriebnahme der Werkleistung zu erfolgen. Die Abnahme erfordert weiterhin die Übergabe aller dazugehörigen Unterlagen, insbesondere einer ausführlichen, vollständigen und für einen im Sachgebiet Ausgebildeten verständliche Dokumentation (Entwicklungsunterlagen und -kommentare, Modelle, Zeichnungen, Benutzer- und/oder Programmierhandbuch, Object- und Source-Codes). Die Feststellung des Zustands der Vertragsleistung (oder von Teilen davon) im Zuge des Projektfortschritts als Leistungsfeststellung bewirkt keine Abnahme im Rechtssinne; Leistungsfeststellungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Zahlungen von uns bedeuten keine Abnahme der Vertragsleistungen oder dass hierauf verzichtet wird.

## 6. Versicherung

- 6.1. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung für ein renommiertes Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschadensfall. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Verkäufers zu erstrecken, soweit diese mit einer Leistung befasst sind, die unter diese allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen.
- 6.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns zum Nachweis der Versicherungen jährlich Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat den Deckungsumfang anzugeben.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Der Verkäufer gewährleistet wie folgt:
  - (i) Seine Leistungen entsprechen weltweit allen jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, darunter insbesondere Zulassungsbestimmungen, Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften und Kennzeichnungsvorschriften.
  - (ii) Alle Leistungen erfolgen auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
  - (iii) Die Leistung ist mangelfrei. Die Mangelfreiheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - (iv) Die Leistungen sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein).
  - (v) Die Leistungen stehen in seinem Volleigentum und es stehen der Übertragung des Volleigentums keine Rechte Dritter (Pfand- oder sonstige Sicherungsrechte, Forderungsverkauf-/abtretung, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegen.
- 7.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln an Waren (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage, mangelhafte Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht eine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.
- 7.5. Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuerstellung verlangen. Ist dem Verkäufer die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuerstellung. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaubkosten, trägt der Verkäufer. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil der Mängelgewährleistung nach diesen Einkaufsbedingungen.
- 7.6. Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Verkäufers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Die Leistung des Verkäufers ist frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Über eine drohende oder bestehende Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der Leistung wird der Verkäufer uns gleichwohl unverzüglich informieren. Der Verkäufer hat auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Leistung an uns freizuhalten von einer solchen Verletzung. Soweit Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, verpflichtet sich der Verkäufer zu klären, ob das betroffene Schutzrecht im Wege einer Lizenz durch uns benutzt werden kann.
- 8.2. Der Verkäufer hat uns freizustellen von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer von ihm zu vertretende Verletzung von Schutzrechten. Hiervon umfasst sind gleichermaßen angemessene Rechtsverteidigungskosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 8.3. Im Rahmen seiner Leistungserbringung ist der Verkäufer zur Verwendung von Open-Source-Software (OSS) wie folgt berechtigt: Der Verkäufer hat die lizenzierte und rechtskonforme Verwendung der OSS sicherzustellen. Die Verwendung der OSS darf der vertragsgemäßen Nutzung sowie den wirtschaftlichen Zwecken der Leistung nicht entgegenstehen. Sofern OSS verwendet wird, hat der Verkäufer als Abnahmevoraussetzung eine vollständige Liste mit allen enthaltenen OSS-Komponenten unter Angabe der jeweils geltenden Lizenz einschließlich der Versionsnummern zu übergeben. Die Verwendung von OSS-Komponenten mit Copyleft-Effekten bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von uns im Einzelfall. Der Verkäufer garantiert auch bei Zustimmung, dass ein Copyleft-Effekt weder die Leistung als Ganze noch sonstige Systeme des Käufers erfasst. Für Mängel(-folgen) der OSS ist der Verkäufer ebenso verantwortlich wie für die übrige Leistung. Etwaige Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse in OSS-Lizenzen finden im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer keine Anwendung.

## 9. Lieferantenregress

- 9.1. Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir dem Verkäufer unter kurzer Darlegung des Sachverhalts Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## 10. Rechte an dienst- und/oder werkvertraglichen Leistungen

- 10.1. Bei dienst- und/oder werkvertraglichen Leistungen des Verkäufers stehen alle im Zuge der Leistungserbringung durch den Verkäufer geschaffenen Ergebnisse (gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, sonstige schöpferische Leistungen wie Anregungen, Ideen, Gestaltungen sowie Know-how) ausschließlich dem Käufer zu. Der Verkäufer überträgt dem dies annehmenden

Käufer hieran unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu, insbesondere der Rechte zur Vervielfältigung, (öffentlichen) Verbreitung, (öffentlichen) Zugänglichmachung, Änderung und Weiterentwicklung. Die Übertragung dieser Nutzungsrechte ist durch die vereinbarte Vergütung bereits abgedeckt. Die Nutzung der Entwicklungsergebnisse durch den Verkäufer oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers.

- 10.2. Soweit diese geschaffenen Ergebnisse schutzfähig sind, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten und bei einer Schutzrechtsanmeldung im erforderlichen Umfang zu unterstützen bzw. ihm bereits eingetragene Schutzrechte abzutreten. Der Verkäufer gewährleistet die Schutzrechtserlangung und Rechtsübertragung durch entsprechende Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonst von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen und nimmt neu geschaffene schutzfähige Leistungsbestandteile fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch. Er stellt sicher, dass etwaige Urheberrechte gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden. Verzichtet der Käufer auf eine Schutzrechtsanmeldung, ist der Verkäufer zur Anmeldung auf eigene Kosten berechtigt; im Erfolgsfall überträgt der Verkäufer dem dies annehmenden Käufer hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 10.3. Soweit bestehende gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-how des Verkäufers mit den geschaffenen Ergebnissen gemäß Ziff. 10.1. untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Leistung sowie der geschaffenen Ergebnisse zwingend erforderlich ist, erhält der Käufer eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, weltweite Lizenz in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten mit der Befugnis zur Vergabe von Unterlizenzen, die mit der vereinbarten Vergütung bereits abgedeckt ist.

## 11. Verjährung

- 11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 11.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 12. Freistellung

Der Verkäufer hat uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten aufgrund der Mangelhaftigkeit der Leistung, von ihm zu verantworteten Produktschäden und sonstigen schuldhaften Pflichtverletzungen freizustellen (einschließlich der daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen). Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Freistellungs- und die Erstattungspflicht gelten nicht, sofern der Schaden nachweisbar auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten von uns oder einem unserer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

## 13. Rechte, Geheimhaltung, Aufbewahrung von Unterlagen, Eigentumsvorbehalt

- 13.1. An Materialien, Werkzeugen, Gegenständen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere (geistige) Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, bestehende Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf von Leistungen an uns für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z.B. bei Produktfehlern) zur Verfügung zu stellen, soweit berechnete Interessen des Verkäufers dem nicht entgegenstehen.
- 13.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am Produkt erwerben.
- 13.4. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sofern wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung angenommen haben, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 14. Export-Compliance

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich an anwendbares Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zu halten. Der Verkäufer verpflichtet sich alle hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente spätestens mit seiner Leistung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer wird uns von Forderungen Dritter und sonstigen Schäden (einschließlich der daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen) freistellen, die sich aus vom Verkäufer verschuldeten Verstößen gegen diese Vorgaben ergeben.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Verträge im Geltungsbereich dieser EKB und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Oppenweiler. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Erfüllungsort oder allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## 16. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich zu verwirklichen.

Stand: Juni 2025